

Führerschein mit Handicap

Alles zur sicheren Teilnahme am Straßenverkehr

Der kompakte Leitfaden für Betroffene, Angehörige und Fachstellen. Von der Fahreignung bis zum Umbau.



Hinweis zur Entstehung dieses Ratgebers

Dieser Ratgeber wurde federführend von Automobile Sodermanns erstellt – in enger Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden, dem TÜV Rheinland, erfahrenen Neurologen sowie auf Basis von über 30 Jahren praktischer Berufserfahrung.

So vereint er fundiertes Fachwissen mit praxisnahen Erfahrungen, um Menschen mit Handicap eine verlässliche Orientierung rund um das Thema Autofahren und Mobilität zu bieten.

Inhaltsverzeichnis

Für wen ist diese Broschüre?.....	3
Warum das Thema so wichtig ist.....	3
Rechtliche Grundlagen - Das Fundament.....	4
Kapitel 1 – Ablauf der Fahreignungsprüfung.....	5
Kapitel 2 – Besonderheiten bei gesundheitlichen Veränderungen.....	6
Kapitel 3 – Technische Fahrhilfen & Anforderungen.....	7
Kapitel 4 – Einzelfallentscheidungen.....	8
Kapitel 5 – Verantwortung & rechtliche Konsequenzen.....	11

Für wen ist diese Broschüre?

Diese Broschüre richtet sich an:

- Menschen mit körperlichen Einschränkungen, die selbstständig ein Auto fahren möchten
- Angehörige, die sich informieren wollen
- Fahrschulen
- Fachbetriebe
- Behörden wie Straßenverkehrsämter oder Fahrerlaubnisstellen
- Versicherungen und Gutachter
- etc.

Ziel: Wir erklären der Reihe nach, wie Menschen mit Behinderung oder körperlicher Einschränkung ihre Fahreignung nachweisen, welche rechtlichen Vorgaben gelten und welche technischen Anpassungen möglich sind – **damit Sicherheit und Versicherungsschutz jederzeit gewährleistet sind.**

Warum das Thema so wichtig ist

Sicherheit im Straßenverkehr hat oberste Priorität – für alle. **Wer ein Kraftfahrzeug führen möchte, muss körperlich, geistig und charakterlich in der Lage sein, es in jeder Verkehrssituation zu beherrschen.**

Wichtiger Hinweis

Eine fehlende oder eingeschränkte Fahreignung kann nicht nur zu schweren Unfällen führen, sondern auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen – bis hin zu Geld- oder Freiheitsstrafen (§ 315c StGB).



Rechtliche Grundlagen – Das Fundament

Die Empfehlungen in dieser Broschüre stützen sich auf:

- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV)
- TÜV-Merkblätter, z. B. Merkblatt 745
- Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)
- Über 30 Jahre Praxiserfahrung im behindertengerechten Fahrzeugumbau

Entscheidungsbefugt: Die zuständige **Fahrerlaubnisbehörde ist immer der zentrale Entscheidungsträger** bei Fragen zur Fahrerlaubnis – sie kann Gutachten anfordern, Auflagen festlegen oder Prüfungen veranlassen.

Unterschied zwischen Fahreignung und Fahrtauglichkeit

Um ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen zu dürfen, muss der Fahrer **körperlich, geistig und charakterlich** dazu in der Lage sein. Fehlen

diese Voraussetzungen, besteht ein erhebliches Unfall- und Gefährdungsrisiko.

Daher ist bei Erteilung, Verlängerung oder Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis der Nachweis von Fahreignung bzw. Fahrtauglichkeit erforderlich. Beide Begriffe werden oft gleichgesetzt, unterscheiden sich jedoch:

- Fahreignung beschreibt die **generelle Befähigung**, sicher am Straßenverkehr teilzunehmen – auch in Bezug auf charakterliche Eigenschaften.
- Fahrtauglichkeit bezieht sich auf die **aktuelle Fähigkeit**, ein Fahrzeug sicher zu führen.

Polizei, Gerichte und Fahrerlaubnisbehörden können sowohl Fahreignung als auch Fahrtauglichkeit überprüfen und in Zweifel ziehen.

Die Fahrerlaubnisbehörde ist zuständig und weisungsbefugt in allen Fragen rund um die Fahrerlaubnis. Die möglichen geforderten Gutachten, dienen dabei als Entscheidungshilfe für die Fahrerlaubnisbehörde.

Kapitel 1 – Ablauf der Fahreignungsprüfung

Wer mit einer körperlichen Einschränkung Auto fahren möchte, muss nachweisen, dass er das Fahrzeug sicher und gesetzeskonform bedienen kann. Auch das fahren unter Medikamenteneinfluss und bei psychischen Erkrankungen kann ebenfalls überprüft werden. Dafür kann die Fahrerlaubnisbehörde zwei Arten von Gutachten anfordern:

Medizinisches Gutachten

Erstellt von einem Facharzt (z. B. Orthopäde, Neurologe, ggf. mit verkehrsmedizinischer Qualifikation). Es klärt, ob aus medizinischer Sicht Bedenken bestehen.

Positivbeispiel: „Aus medizinischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das selbstständige Führen eines entsprechend umgebauten Fahrzeugs der Klasse B. Es ist ein Fahreignungsgutachten mit positivem Ergebnis vorzulegen.“

Fahreignungsgutachten (praktische Fahrprobe)

Wird durchgeführt von einem amtlich anerkannten Sachverständigen. Geprüft wird, ob das Fahrzeug mit den notwendigen Hilfsmitteln sicher beherrscht wird.

- Die Fahrprobe erfolgt mit einem **umgebauten Fahrschulfahrzeug** in Anwesenheit von Fahrlehrer und Prüfer.
- Die Terminierung übernimmt die Fahrschule in Abstimmung mit dem Prüfer (z.B. TÜV).
- Ein nicht als Fahrschulfahrzeug zugelassener PKW darf nicht genutzt werden.
- Den Umfang legt der Sachverständige fest, ggf. auf Vorgabe der Behörde. Die Fahrprobe findet im öffentlichen Straßenverkehr (Stadt, Landstraße, Autobahn) statt.
- Dauer: ca. 20–50 Minuten (§ 11 FeV). Ergebnis sind Auflagen und Beschränkungen, die als Schlüsselzahlen in den Führerschein eingetragen werden.

Fahrverhaltensbeobachtung

Bei dieser praktischen Überprüfung ist dann üblicherweise auch ein Verkehrspsychologe mit im Fahrschulfahrzeug anwesend.

Checkliste – mögliche Prüfungsinhalte:

- Reaktionszeit & Gefahrenbremsung
- Beweglichkeit (Kopf-/Oberkörper)
- Kraft für Notbremsung
- Bedienung aller wichtigen Fahrzeugfunktionen

Kapitel 2 – Bei gesundheitlichen Veränderungen

Manche Menschen erwerben den Führerschein gesund – und erleiden später eine Einschränkung, z. B. nach einem Unfall oder durch Krankheit. Dann gilt: Selbst, wenn man noch sicher fahren kann, kann die Behörde ggf. den Nachweis verlangen.

Beispiel: Ein Autofahrer hat nach einem Unfall eine Gehbehinderung und fährt weiterhin ohne Auflagen im Führerschein. Kommt es zu einem Unfall, kann die Polizei oder ein Unfallgegner die Frage stellen: „Kann diese Person das Fahrzeug noch sicher führen?“

Folge: Die Fahrerlaubnisbehörde kann z.B. die Vorlage folgender Punkte verlangen:

- Medizinisches Gutachten innerhalb einer bestimmten Frist
- Praktische Fahrprobe in einem Fahrschulfahrzeug mit amtlich anerkannten Sachverständigen für Fahrerlaubnis
- Der Sachverständige kann nach eigenem Ermessen, oder nach konkreter Aufforderung durch die Behörde Art, Umfang und Dauer festlegen

Mögliche Folgen, wenn die Fahrtauglichkeit nicht nachgewiesen werden kann:

Kann eine Person ihre Fahrtauglichkeit nicht belegen, drohen erhebliche Konsequenzen:

- Bei eigener schwerer Verletzung im Unfall kann der Nachweis im Nachhinein ggf. nicht mehr erbracht werden.
- Versicherungsleistungen können verweigert werden.
- Es droht eine Ahndung wie Fahren ohne Fahrerlaubnis – eine Straftat.

Besonders gravierend sind die Folgen, wenn dabei Personen verletzt oder getötet werden. Dann drohen bei „fahrlässiger Tötung“ bis zu 5 Jahre Freiheitsstrafe.

Wer eine körperliche Einschränkung hat, sollte freiwillig eine Fahreignungsprüfung ablegen – selbst dann, wenn lediglich ein Automatikgetriebe erforderlich ist. Das schafft rechtliche Sicherheit und signalisiert Verantwortungsbewusstsein. **Ein erster Schritt ist der Besuch eines spezialisierten Unternehmens für Fahrzeugumbauten in Kombination mit einer entsprechend ausgestatteten Fahrschule.** Dort erhält man einen Überblick über die passenden Möglichkeiten. Anschließend sollte die Fahrerlaubnisbehörde informiert werden, um die weiteren Schritte abzustimmen.

Kapitel 3 – Technische Fahrhilfen & Anforderungen

Im Straßenverkehr muss jeder Fahrer – ob mit oder ohne Behinderung – das Fahrzeug vollständig und sicher bedienen können.

Das betrifft nicht nur Gas und Bremse, sondern auch Sekundärfunktionen wie: Blinker, Hupe, Licht, Scheibenwischer, Sonnenblende etc.

Wichtig: Alle diese Funktionen müssen **ohne Loslassen des Lenkrads oder der Handbediengeräte** steuerbar sein. In bestimmten Situationen, etwa in engen Kreisverkehren, müssen oft mehrere Handlungen gleichzeitig erfolgen – z. B. lenken, beschleunigen, bremsen, blinken, hupen oder die Sonnenblende betätigen.

Beispiele für technische Hilfen:

- Multifunktionslenkraddrehknäuf mit Bedientasten
- Schalter oder Joysticks in Griffnähe
- Sprachsteuerung für bestimmte Funktionen
- Angepasste Brems- und Gasbedienung für Fahrer ohne Beinfunktion

Erforderlich sind auch eine angemessene Reaktionszeit und die vorgeschriebene **Mindestkraft für eine Not- und Gefahrenbremsung von 50 kg, Lenkkraft 25 kg** sowie beim Betätigen der Feststellbremse 40 kg Zugkraft.

Dies wird individuell geprüft und kann – je nach Art und Schwere einer Behinderung – durch geeignete technische Hilfsmittel ausgeglichen werden.

Rechtlicher Hintergrund:

- TÜV-Merkblatt 745 (und andere)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Begutachtungsleitlinien BAST

Fehlen notwendige technische Hilfen oder werden sie entgegen den Auflagen nicht benutzt, kann das als Verstoß gegen die Fahrerlaubnisbedingungen gewertet werden – mit möglichen Versicherungs- und Strafrechtsfolgen.

Kapitel 4 – Einzelfallentscheidungen

Wer seine Beine nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann, benötigt eine Umrüstung: Gas- und Bremsfunktionen werden von den Füßen auf die Hände verlagert – zum Beispiel durch ein Handbediengerät.

Damit entsteht jedoch eine neue Herausforderung:

Während der Fahrt, insbesondere beim Bremsen, wird eine Hand für den Bremshebel benötigt. Für die sichere Fahrzeugführung muss das Lenkrad deshalb mit nur einer Hand präzise und kontrolliert bewegt werden können.

Genau hier kommt der Lenkraddrehknauf (oder Varianten wie Gabel- oder Dreizackknauf) ins Spiel. Er ermöglicht eine zuverlässige Einhandbedienung des Lenkrads – auch in kritischen Situationen wie plötzlichen Ausweichmanövern, Kurvenfahrten oder Bremsungen während einer Lenkbewegung. Nur mit einer solchen Lenkhilfe ist es möglich, das Lenkrad um 360° zu drehen, ohne die Hand lösen zu müssen.

Die häufigste Variante ist der Multifunktions-Lenkraddrehknauf.

Er verbindet die sichere Einhandlenkung mit der Bedienung wichtiger Sekundärfunktionen. Über integrierte Tasten können beispielsweise Blinker, Hupe, Licht oder Scheibenwischer direkt gesteuert werden – ohne die Hand vom Drehknauf zu nehmen. Das sorgt für mehr Komfort, Sicherheit und Selbstständigkeit im Alltag, da alle wesentlichen Fahrfunktionen in einer Hand bedienbar sind.

Aus technischer und fahrphysikalischer Sicht ist der Drehknauf damit nicht nur ein Komfortmerkmal, sondern ein **zentrales Sicherheitselement**. Zudem ist er **rechtlich vorgeschrieben**, sobald dies durch ein ärztliches Gutachten oder eine Fahreignungsprüfung bestätigt und in der Fahrerlaubnis unter den Schlüsselzahlen eingetragen wurde.

Ein Verzicht auf den vorgeschriebenen Lenkraddrehknauf stellt nicht nur ein Sicherheitsrisiko dar, sondern auch einen Verstoß gegen die Fahrerlaubnis-Bedingungen – mit möglichen rechtlichen Folgen bis hin zum Verlust des Versicherungsschutzes.



Sonderfall Gasring ohne Drehknopf

Wird ein Gasring verbaut und der Bremshebel seitlich am Lenkrad angebracht, muss die Hand zum Bremsen teilweise oder ganz vom Lenkrad gelöst werden.

Um dennoch ein sicheres Bedienen zu gewährleisten, ist die Position des Bremshebels entscheidend:

Er muss in einem Abstand von ca. 3 bis 7 cm direkt neben dem Lenkrad montiert werden, sodass die Hand am Lenkrad bleiben und gleichzeitig bremsen kann.

Dieser Umbau kann im **Einzelfall** zugelassen werden – vorausgesetzt, der Fahrer weist in einer Fahreignungsprobe nach, dass er das Fahrzeug damit sicher beherrscht.

Schaltgetriebe ohne Beinfunktion

In besonderen Fällen können auch Fahrzeuge mit Schaltgetriebe ohne Beinfunktion gefahren werden.

Dabei entsteht jedoch eine zusätzliche Herausforderung: Neben Lenken, Gas geben und Bremsen muss auch das Kuppeln per Handbedienung erfolgen.

Um sicherzustellen, dass der Fahrer alle Funktionen gleichzeitig und zuverlässig ausführen kann, ist hier stets eine individuelle Fahreignungsprobe erforderlich.

Im Rahmen dieser Prüfung wird getestet, ob das Fahrzeug mit der gewählten technischen Lösung sicher beherrscht wird. Auf Grundlage des Ergebnisses werden dann die entsprechenden Auflagen in der Fahrerlaubnis festgelegt.

Die Fahreignungsprobe ist mit einem entsprechend umgebauten Fahrschulfahrzeug zu absolvieren.



Kapitel 5 – Verantwortung & rechtliche Konsequenzen

Die Fahreignungsprüfung bei Menschen mit Behinderung schützt nicht nur den Fahrer selbst, sondern auch alle anderen Verkehrsteilnehmer. Sie stellt sicher, dass das Fahrzeug trotz körperlicher Einschränkungen vollständig und sicher beherrscht wird – ohne Kompromisse.

Unterschied zwischen Auflagen und Beschränkungen bei der Fahrerlaubnis

Auflagen richten sich an die fahrende Person. Sie legen fest, welche Bedingungen jemand beim Führen eines Fahrzeugs erfüllen muss. Beispiele:

- Tragen einer Brille oder Kontaktlinsen
- Regelmäßige ärztliche Nachuntersuchungen
- Nutzung bestimmter Hilfsmittel

Beschränkungen betreffen das Fahrzeug. Sie begrenzen, welche Fahrzeuge mit der Fahrerlaubnis geführt werden dürfen – oder welche technischen Anpassungen ein Fahrzeug haben muss.



Schlüsselzahlen

Beispiele:

- Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
- Fahrzeuge mit Handgasbetätigung
- Fahrzeuge mit speziellen Fahrsystemen oder Umbauten

Kurz gesagt: Auflagen = Bedingungen für den Fahrer, Beschränkungen = Bedingungen für das Fahrzeug

Wenn die im Fahreignungsgutachten festgelegten Auflagen von der Führerscheinstelle in den Führerschein (über Schlüsselzahlen) eingetragen sind, kann das Fahrzeug entsprechend umgebaut und angepasst werden.

Das Fahrzeug muss nach den festgelegten Beschränkungen ausgestattet oder umgebaut sein.

Beschränkungen können entweder den Fahrzeugtyp eingrenzen, den eine Person führen darf, oder den Einsatz bestimmter technischer Einrichtungen vorschreiben.

Nach Abschluss des behindertengerechten Umbaus erfolgt eine technische Einzelabnahme durch ein Gutachten. Dieses Gutachten sollte anschließend bei der Zulassungsstelle vorgelegt werden, damit die Anpassungen auch im Fahrzeugschein eingetragen werden. Damit ist die rechtliche Grundlage klar:

- Schlüsselzahlen im Führerschein = Auflagen für den Fahrer
- Eintrag im Fahrzeugschein = Bestätigung des technischen Umbaus

Nur wenn beides vorliegt, sind Versicherungsschutz und rechtliche Sicherheit gewährleistet.

Wichtiger Hinweis:

- Umbauten, die nicht den geltenden Vorschriften entsprechen, oder sogenannte Gefälligkeitsgutachten haben keine Gültigkeit.
- Die Verantwortung bleibt immer beim Fahrzeugführer – also bei der Person, die das Fahrzeug eigenverantwortlich und selbständig steuert.

Strafrechtliche Konsequenzen

Wer ein Fahrzeug führt, ohne dazu körperlich oder geistig in der Lage zu sein, gefährdet nicht nur sich selbst, sondern auch andere.

Das deutsche Strafrecht (§ 315c StGB) sieht in solchen Fällen eine **Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe** vor.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob im Führerschein Auflagen eingetragen sind – und sogar beim Fahren von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen oder Fahrrädern.

Wir beziehen uns dabei immer auf den **allgemeinen Straßenverkehr** und nicht auf private Gelände wie Rennstrecken. Hier können im Einzelfall individuelle Geschäftsbedingungen zugrundeliegen.



Notizen



Besuchen Sie auch unsere Infoseite inklusive Videos zum Thema **Führerschein mit Handicap**.

Individuelle Umbauten für individuelle Menschen

Seit 1996 haben wir uns darauf spezialisiert, Fahrzeuge für Menschen mit Bewegungseinschränkungen umzubauen. Mit einem hochqualifizierten Team aus medizinischen und technischen Experten planen und realisieren wir individuell zugeschnittene Fahrzeugumbauten für Erwachsene und Kinder - ganz gleich, welches Krankheitsbild vorliegt. Dadurch sind wir das größte und bestausgestattete Unternehmen dieser Art in NRW.

Dank unserer Erfahrung verstehen wir die Perspektive unserer Kunden und wissen, wie wichtig eine umfassende Betreuung ist. Daher bieten wir nicht nur einen maßgeschneiderten und bedarfsgerechten Umbau, sondern stehen Ihnen auch nach dem Kauf mit unserer Expertise zur Seite, um Ihre Mobilität langfristig zu gewährleisten.

Unser Team von mehr als 50 engagierten Mitarbeitern entwickelt für Sie die perfekte Lösung - ob Selbstfahrer oder Beifahrer, ob in sitzender oder in liegender Position.

Alles unter einem Dach: Auto | Umbau | Führerschein

Automobile Sodermanns - Reha-Mobilitätszentrum-NRW

Auf dem Taubenkamp 12 | 41849 Wassenberg

Telefon: +49 2432 - 933 890

info@autohaus-sodermanns.de

Kontakt einfach & bequem per Whatsapp.

QR-Code scannen & los!

www.sodermanns-umbau.de

